Begl. Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

13 L 3219/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [redacted],

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 164/25,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [redacted],

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Schutzstatus in Griechenland)
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 30. September 2025

durch

Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 8966/25.A gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 des Bescheides des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der am 23. September 2025 bei Gericht gestellte Antrag,

> die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 8966/25.A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2025 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, insbesondere statthaft, da der Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch die einwöchige Antragsfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist gewahrt. Der Bescheid ging am 22. September 2025 in der Unterbringungseinrichtung der Antragstellerin ein und wurde dieser am selben Tag ausgehändigt.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn das Bundesamt den Asylantrag - wie hier - nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

> Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 = juris, Rz. 99.

Dies ist hier der Fall.

Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer im Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Nach der zuletzt genannten Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Ein solcher Fall liegt hier an sich vor;

denn Griechenland hat der Antragstellerin am 18. September 2024 internationalen Schutz zuerkannt.

Der Antragsgegnerin ist es jedoch voraussichtlich aus Gründen höherrangigen Rechts verwehrt, den Asylantrag der Antragstellerin auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes - der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt worden ist - dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 EU-GRCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren.

> Vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 541/17 (Hamed und Omar) -, juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rz. 81 bis 97, und - C-297/17 (Ibrahim) -, juris, Rz. 83 bis 94.

Für die Anwendbarkeit des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU nimmt der EuGH einen Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh an, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

> Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rz. 87 bis 92; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 541/17 (Hamed und Omar) -, juris, Rn. 39; vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2019 - 11 A 228/15.A -,

> juris, Rz. 29 ff., m.w.N., wonach ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK vorliegt, wenn die elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht befriedigt werden können.

Ausgehend hiervon kann der Asylantrag voraussichtlich nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, weil der Antragstellerin für den Fall ihrer Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK droht. Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht wird befriedigen können.

Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile entschieden hat, dass nach Griechenland zurückkehrenden männlichen nichtvulnerablen Berechtigten internationalen Schutzes dort aktuell nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-GRCharta unvereinbare Lebensbedingungen drohen.

> BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 - und - 1 C 19.24 -, jeweils in juris,

Denn die Antragstellerin unterfällt als Frau nicht der vorgenannten Gruppe.

Daher gilt für sie weiterhin die bisherige ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des erkennenden Gerichts, wonach davon auszugehen ist, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Griechenland nicht in der Lage sein wird, ihr Existenzminimum zu sichern und ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

> Vgl. grundlegend Urteile vom 21. Januar 2021 - 11 A 1564/20.A und 11 A 2982/20.A -, juris, unter Bezugnahme insbesondere auf VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris; bestätigt mit Beschluss vom 5. April 2022 - 11 A 314/22.A -, juris.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf